

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1887.

---

### N<sup>o</sup> VII. Gesetz

vom 12. Juli 1887.

die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

#### §. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung für Wegebauten und Erstattung von Vorschüssen an das Reich wegen des eingezogenen Papiergeldes in der Finanzperiode 1885 bis 1887 erforderlich sind, soweit sie aus den Einnahmen des ordentlichen Etats nicht beschafft werden können, im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

#### §. 2.

Die Verteilung der auszugebenden Rentenbriefe auf die Serien von 200, 500 und 1000 Mark und der Zinssatz wird von Uns durch besondere, in der Gesetzsammlung zu publicirende Verordnung bestimmt. Im Uebrigen finden auf die zu begebende Anleihe die Gesetze vom 15. August 1873 (Gesetz-Samml. S. 85 und 89) und vom 20. Oktober 1880 (Gesetz-Samml. S. 110) Anwendung.

Zücht. Schwarzb. Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII.

9

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 22. Juli 1887.